

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 3

Artikel: Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen

Das Arbeiten in einem sozialhilferechtlichen Beschäftigungsprogramm kann eine Voraussetzung für (ungekürzte) Sozialhilfeleistungen sein. Es spielt daher eine wichtige Rolle zur Existenzsicherung von Sozialhilfeempfängenden. Weitgehend ungeklärt ist, unter welchen Bedingungen in solchen Programmen gearbeitet wird. Der Schlussbericht des Forschungsprojekts «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen» liegt nun vor.



Die rechtliche Regelung der Teilnahme an Integrationsprogrammen wirft Fragen auf.

Bild: Béatrice Devennes

Im Zuge der Verbreitung einer aktivierenden Sozialhilfepolitik seit etwa 20 Jahren gewann die Teilnahme an Integrationsprogrammen in Form von Arbeitsleistung für Sozialhilfeempfängende zunehmend an Bedeutung. Zusätzlich zur Sozialhilfe fließen daher erhebliche öffentliche Mittel in die Aktivierung der Sozialhilfebeziehenden. Mit interdisziplinären Methoden aus der sozial- und rechtswissenschaftlichen Forschung wurde in dem Forschungsprogramm «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen» das Arbeiten im Dreiecksverhältnis zwischen Sozialdienst, Sozialhilfeempfängenden und Einsatzbetrieb untersucht.

Dabei stellten die Forscherinnen und Forscher fest, dass grundsätzlich vier Typen von Beschäftigungsverhältnissen in der ganzen Schweiz verbreitet sind: Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Teilhabe. Die tatsächliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen ist jedoch äusserst divers.

Bis anhin wird die Rechtsbeziehung – obwohl eine Arbeitsleistung erfolgt – vor allem durch das Sozialhilferecht gestaltet. Es wird dabei betont, dass die Teilnahme an einem Programm eine Pflicht ist, bei deren Verletzung Leistungskürzungen drohen, bis hin zum Verlust der Anspruchsberechtigung. Der Schutz des Arbeitsrechts – als Schutz der schwächeren Partei – und der Schutz des Sozialversicherungsrechts treten dabei in den Hintergrund.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass dies in mehrerer Hinsicht problematisch ist. So wird dadurch eine disziplinierende Wirkung gegenüber einer tatsächlichen Reintegration begünstigt. Durch die starke Betonung des Pflichtcharakters und der Durchsetzung mit negativen Anreizen werden zusätzlich Anspruchsvoraussetzungen für die staatlichen Leistungen geschaffen, die ein Leben in Würde und soziale Teil-

habe garantieren sollen und es kann zu besonders einschneidenden Folgen für die Rechtsstellung der Einzelnen kommen. Dabei ist unzureichend geklärt, wann eine Teilnahme mit guten Gründen verweigert werden darf.

Empfehlungen aus der Praxis der Kantone

Basierend auf dieser Analyse wird empfohlen, in drei Bereichen Anpassungen vorzunehmen und Mindeststandards für das Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen einzuführen. Diese sollen eine rechtsgleiche Behandlung und die Menschenwürde der Sozialhilfeempfängenden sichern und die notwendige Klarheit und Rechtssicherheit für die Rechtsanwendenden bringen:

1. Die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm ist keine Voraussetzung für den Anspruch auf Sozial- oder Nothilfe. Allfällige Kürzungen wegen verweigerter Teilnahme an geeigneten und zumutbaren Beschäftigungsprogrammen müssen verhältnismässig sein.
2. Die Rechtsbeziehung in denjenigen Programmen, die eine Arbeitsleistung beinhalten, wird mit Arbeitsverträgen geregelt und der Lohn ist den Sozialversicherungen zu unterstellen.
3. Die Wirkung der Programme ist mit aussagekräftigen Evaluationen zu messen. Das ist Voraussetzung, um die Angebote steuern zu können.

Diese Empfehlungen lehnen sich an die bereits bestehende Praxis in gewissen Kantonen oder Programmen an. (Red.)

Schlussbericht: www.skos.ch/themen/arbeit